



St. Peter, am 21.09.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 im Sinne des § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023, BDVBl.Nr. 17/2023, beschlossen:

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen im Kindergartenjahr 2023/2024 nicht bis zum 30. September 2023 bzw. in den Folgejahren bis 30. September nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen,

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023.
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder 46 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 120 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des 5-Tages-Tarifs reduziert, und
 4. für Schulkinder mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittags- tarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen bzw. 120 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen sowie für Schulkinder 120 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs- gesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 66,00 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 1. Oktober und 1. März eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Kalenderwoche 35 während des Parteienverkehrs in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr von den Eltern am Marktgemeindeamt eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,30 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit den auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 03.11.2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: 22.08.2023

Abgenommen am: _____



Der Bürgermeister:


